

LOTTO Hamburg GmbH · Postfach 60 19 60 · 22219 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen
[REDACTED]

11016 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
Gz: VII A 3a – WK 5023/14/10004 :007
DOK: 2016/1086858
Stellungnahme DLTB

Sehr geehrte [REDACTED]

die LOTTO Hamburg GmbH bedankt sich als Federführer des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) für die Gelegenheit, zu dem o.a. Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Der DLTB begrüßt den Referentenentwurf, insbesondere die risikodifferenzierenden Neuregelungen zur Bekämpfung der Gefahren der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Glücksspielrechts.

Wir erlauben uns, zu zwei Punkten näher auszuführen.

1. In der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG wird im Referentenentwurf zurecht ausgeführt, dass bei den staatlich veranstalteten Lotterien bereits wegen ihrer generellen Natur nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko besteht. Diese Ansicht teilt der DLTB ausdrücklich und unterstützt den Ansatz uneingeschränkt, terrestrisch vertriebene Lotterien nicht in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen.

Entsprechend der generellen Natur, dem zugrundeliegenden Spielprinzip und dem damit verbundenen geringeren Geldwäscherisiko auch im Online-Vertrieb sieht § 16 Abs. 7 GWG bisherige Fassung folgendes vor:

(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 die §§ 9a bis 9c dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der

29. Dezember 2016

Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB)

Federführende Gesellschaft:
LOTTO Hamburg GmbH

Geschäftsführer
Michael Helmrich
Torsten Meinberg

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Andreas Reuß

Überseering 4
22297 Hamburg
Postanschrift
Postfach 60 19 60
22219 Hamburg

Telefon +49 (0)40 6 32 05 - 103
Telefax +49 (0)40 6 32 05 - 8705

dltb@lotto-hh.de
www.lotto.de

Sitz der Gesellschaft
Hamburg
Handelsregister
Hamburg Nr. HRB 16709

UST-IdNr. DE 263286798
Steuernummer 27/116/00097

Terrorismusfinanzierung gering ist und die Glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die zuständigen Behörden haben, nachdem das nur sehr geringe Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die staatlich veranstalteten Lotterien festgestellt worden war, auch vereinzelt Ausnahmen von Bestimmungen der §§ 9a – 9c GwG erteilt. Dies geschah insbesondere, um die Ziele des § 1 GlüStV besser erreichen und den natürlich vorhandenen Spieltrieb der Bevölkerung in staatlich kontrollierte Bahnen lenken zu können.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht bedauerlicherweise keinerlei Befugnis für die zuständige Behörde vor, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 10 – 12, 15 GwG-E zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 7 GwG bisheriger Fassung erfüllt sind. Diese Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen sowie die genehmigten Ausnahmen für die staatlichen Lotterieveranstalter haben sich in der Praxis bewährt. Dem Federführer des DLTB sind keine Fälle bekannt, in denen es trotz der genehmigten Ausnahmen von den §§ 9a – 9c GwG bisheriger Fassung zu einer Erhöhung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gekommen oder die genehmigten Ausnahmen nachträglich wieder aufgehoben worden wären.

Der DLTB spricht sich deshalb dafür aus, eine dem § 16 Abs. 7 GwG bisheriger Fassung entsprechende Bestimmung als § 47 Abs. 8 GwG-E aufzunehmen; der bisherige § 47 Abs. 8 GwG-E wird Abs. 9.

2. Wie bereits ausgeführt, ist in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG-E richtigerweise festgehalten, dass bei den staatlich veranstalteten Lotterien bereits wegen ihrer generellen Natur nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko besteht. § 15 Abs. 8 Satz 1 GwG-E regelt, dass bei Glücksspielen im Internet ein Spontanspiel möglich sein soll, ohne die Identifizierung nach § 10 GwG-E vollständig durchgeführt zu haben. Nach § 15 Abs. 8 Satz 3 GwG-E ist die Identifizierung „nach §§ 10 – 12“ GwG-E unverzüglich nachzuholen. Der DLTB geht entsprechend des geringen Geldwäscherisikos davon aus, dass für die Veranstalter staatlicher Lotterien im Internet auch die Möglichkeit der Identifizierung unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E gegeben sein wird.

Dies würde der derzeitigen und bewährten Sachlage unter dem bisherigen GwG entsprechen, wo die staatlichen Lotterieveranstalter bereits vereinfachte Verfahren anwenden dürfen.


Dementsprechend spricht sich der DLTB dafür aus, in § 15 Abs. 8 Satz 1 GwG-E die klarstellende Ergänzung „... Identifizierung durchführen, sofern die Identifizierung nach §§ 10 – 13 GwG-E noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist“ einzufügen und/oder in § 15 Abs. 8 Satz 3 GwG-E die Zahl 12 durch die Zahl 13 zu ersetzen und in die Begründung zu § 15 Abs. 8 GwG-E eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen. Sofern Bedenken bestehen, dass eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts den Eindruck erwecken könnte, dass etwa die Anbieter von Sportwetten für sich in Anspruch nehmen könnten, auch nach § 13 GwG-E zu identifizieren, weil nicht zwischen den Glücksspielarten differenziert würde, so halten wir alternativ eine Klarstellung in der Begründung zu § 15 Abs. 8 GwG-E für möglich und empfehlenswert. Diese könnte beinhalten, dass eine Identifizierung entsprechend dem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen und für jede Glücksspielart gesondert zu prüfen ist. Dies könne ggf. auch zur Anwendung des § 13 GwG-E führen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
LOTTO Hamburg GmbH – Federführer des DLTB


Michael Heinrich


Torsten Meinberg